



Dresden.
Dresdener

Ihr Zeichen	Unser Zeichen (32.1)	Es informiert Sie Frau Meyer	Zimmer	Telefon	E-Mail ordnungsamt-sicherheit@dresden.de	Datum 1. April 2021
-------------	-------------------------	---------------------------------	--------	---------	---	------------------------

Aufgrund §§ 32 Abs. 1 Ziffer 4, 33 Abs. 1 des Sächsischen Versammlungsgesetzes in Verbindung mit §§ 1 Abs. 1 Nr. 3, 5 Abs. 1 des Sächsischen Polizeibehördengesetzes in der Fassung vom 11. Mai 2019 (SächsGVBl. S. 358, 389), erlässt die Landeshauptstadt Dresden folgende:

Allgemeinverfügung
zur Einschränkung des Versammlungsrechtes in der Landeshauptstadt Dresden
am 3. April 2021
im gesamten Stadtgebiet der Landeshauptstadt Dresden

1. Im Stadtgebiet der Landeshauptstadt Dresden ist es jedermann untersagt, am 3. April 2021 öffentliche Versammlungen unter freiem Himmel zu veranstalten oder daran teilzunehmen, welche nicht bis zum 1. April 2021, 20:00 Uhr, schriftlich bei der Versammlungsbehörde angezeigt wurden.

Ausnahmeentscheidungen im Einzelfall durch die Versammlungsbehörde oder den Polizeivollzugsdienst bleiben vorbehalten, sofern Infektionsgefahren offenkundig ausgeschlossen sind.

2. Gemäß §§ 28 Abs. 3, 16 Abs. 8 IfSG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen Maßnahmen nach §§ 28 Abs. 1 bis 2, 28 a Abs. 1 IfSG keine aufschiebende Wirkung, sofern es um Beschränkungen aus infektionsschutzrechtlichen Gründen geht. Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) wird im Übrigen die sofortige Vollziehung der Ziffer 1 dieses Bescheides angeordnet.
3. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntgabe, dem 2. April 2021, in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 3. April 2021 außer Kraft.

Ostsächsische Sparkasse Dresden
IBAN: DE40 8505 0300 3120 0003 10
BIC: OSDDDE81XXX

Postbank
IBAN: DE 77 8601 0090 0001 0359 03
BIC: PBNKDEFF

Theaterstr. 11 - 15, 01067 Dresden
Telefon (03 51) 4 88 63 01
Telefax (03 51) 4 88 63 03

Sie erreichen uns über die Haltestellen:

Postplatz
Sprechzeiten:
Mo 9-12 Uhr

Di, Do 9-18 Uhr, Fr 9-12 Uhr

Deutsche Bank
IBAN: DE 81 8707 0000 0527 7777 00
BIC: DEUTDE8CXXX

Commerzbank
IBAN: DE 76 8504 0000 0112 0740 00
BIC: COBADEFFXXX

E-Mails :
stadtverwaltung@dresden.de-mail.de
Ordnungsamt@Dresden.de
www.dresden.de

Für Menschen mit Behinderung:
Parkplatz, Aufzug, WC

Elektronische Dokumente mit qualifizierter elektronischer Signatur können Sie über ein Formular einreichen. Darüber hinaus gibt es die Möglichkeit, E-Mails an die Landeshauptstadt Dresden mit einem S/MIME-Zertifikat zu verschlüsseln oder mit DE-Mail sichere E-Mails zu senden. Weitere Informationen hierzu finden Sie unter www.dresden.de/kontakt.

Hinweise: Diese Allgemeinverfügung und ihre Begründung hängt öffentlich an der Anschlagtafel im Eingangsbereich des Rathauses Dr.-Külz-Ring 19 in 01067 Dresden aus. Zudem kann die Allgemeinverfügung einschließlich ihrer Begründung auf der Internetseite der Landeshauptstadt Dresden unter folgenden Links: <https://www.dresden.de/corona> sowie <https://www.dresden.de/versammlungsbehoerde> eingesehen werden.

4. Auf die Sanktionierbarkeit einer Zuwiderhandlung gegen die in Ziffer 1. enthaltene Anordnung gemäß §§ 73 Abs. 1 Nr. 6, 74 IfSG, §§ 27, 30 Abs. 1 Nr. 1 SächsVersG wird hingewiesen.

Begründung:

I.

Seit April 2020 kommt es in Deutschland zu Demonstrationen gegen die staatlichen Maßnahmen zur Bewältigung der Corona-Pandemie. Ausgehend von Stuttgart entstanden dabei im Herbst 2020 in vielen Städten die Initiativen „Querdenken“, welche sich oft als Ergänzung die Kürzel der jeweiligen Telefonvorwahlen gaben (z.B. „Querdenken – 89“, „Querdenken – 911“, „Querdenken – 711“).

Die Initiativen der Querdenker eint die Ablehnung gegenüber den bestehenden Infektionsschutzmaßnahmen. Die inhaltlichen Positionen stammen von Ärzten und Wissenschaftlern verschiedener Fachrichtungen sowie Juristen, die ihre Ansichten über reichweitenstarke Social-Media-Kanäle (z. B. YouTube, Telegram) verbreiten. Anhänger der Querdenken Bewegung stellen wissenschaftliche Erkenntnisse, wie die Gefährlichkeit des Corona-Virus, die Validität des PCR-Tests sowie den Nutzen von Impfungen und Mund-Nasen-Bedeckungen infrage. Die daraus folgenden Schutzmaßnahmen werden als schädlich für Gesundheit und Gesellschaft dargestellt und deren Nutzen wird bestritten. Die Medien werden für eine vermeintlich einseitige Berichterstattung kritisiert. Der Regierung wird unverhältnismäßiges Handeln und Rechtsbruch vorgeworfen. Querdenken fordert die komplette Aufhebung der Corona-Maßnahmen, die Aufhebung der epidemischen Lage von nationaler Tragweite, sowie die Ausarbeitung einer neuen Verfassung. Nahezu alle Anhänger finden die staatlichen Maßnahmen zur Bekämpfung der Pandemie als stark übertrieben. Die Akteure sind als Organisatoren oder Redner auf Versammlungen von Querdenken tätig.

Die ablehnende Haltung gegenüber den staatlichen Schutzmaßnahmen zeigte sich innerhalb der bundesweiten Versammlungslagen im Jahr 2020, indem dort bewusst und mit zunehmender Vehemenz gegen die von der jeweiligen Landesregierung bestehenden Infektionsschutzmaßnahmen verstoßen wurde. Der Teilnehmerkreis der entsprechenden Querdenken-Versammlungen akquiriert sich dabei aus dem Personenkreis der sogenannten Corona-Gegner, welcher bundesweit zu Versammlungen anreist. Die Zusammensetzung stellt sich als heterogen dar und besteht neben Teilnehmern aus der bürgerlichen Mitte aus Verschwörungstheoretikern, Politiker, Reichsbürgern, Impfgegnern, Esoterikern, Gewalttätern Sport (Hooligans) und (Rechts-) Extremisten. Insgesamt geht es diesem Personenkreis dabei nicht um sachliche Kritik an den Maßnahmen, vielmehr soll das staatliche Handeln delegitimiert werden.

Ende 2020 entwickelte sich ein deutschlandweites hochdynamisches Infektionsgeschehen mit deutlich steigenden Inzidenzzahlen. Die damit verbundenen Verschärfungen der staatlichen Schutzmaßnahmen und auch die Änderung des Infektionsschutzgesetzes führten zu einer weiteren Emotionalisierung und einer Verfestigung des Gefühls „Jetzt erst recht“ innerhalb der Querdenken-Bewegung. Dem einher geht nicht nur eine Verweigerung polizeilicher Verfügungen im Verlauf einer Versammlung, sondern darüber hinaus eine gesteigerte Aggressivität gegenüber der Polizei, insbesondere wenn diese Hygienemaßnahmen bei Versammlungen durchgesetzt werden sollen. So kam es zu Widerstandshandlungen, dem Bewurf und Abdrängen der Einsatzkräfte und der Umgehung von ordnungsbehördlichen Maßnahmen und zum Teil erheblicher Missachtung der infektionsschutzrechtlichen Bestimmungen. Die demonstrationsteilnehmenden Querdenker sind als Ausdruck ihrer ablehnenden Haltung zu staatlichen Maßnahmen als vermeintlich unbegründete Beschneidung ihrer Grundrechte polizeiskeptisch eingestellt.

Wenngleich eine Mehrheit der Teilnehmenden eine weitere Radikalisierung ablehnt, kam es am 7. November 2020 in Leipzig zu Übergriffen auf Journalisten und bereits am 29. August 2020 zum „Sturm“ auf das Reichstagsgebäude. Damit ist festzuhalten, dass es unter den Teilnehmenden Personen gibt, die entweder bereits sehr radikal waren oder sich im Kontext der Proteste radikalisiert haben. Insofern kann auch von einer Radikalisierung der Szene gesprochen werden. In den sozialen Medien finden sich in diesem Zusammenhang vermehrt auch Gewaltaufrufe. So wurden in Bezug auf das Demonstrationsgeschehen am 18. November 2020 in Berlin zur Erstürmung von Regierungsgebäuden sowie von Gebäuden von Presse und Medienanstalten aufgerufen und auch Guerillataktiken thematisiert. Diese sollten darauf abstellen, dass Kleinstgruppen auf weniger geschützte Bereiche einwirken, um die Polizei zu einer Kräfteverschiebung zu bewegen und damit die Möglichkeit zu eröffnen, in die entstandenen Räume gewaltsam eindringen zu können. Dies führte dazu, dass der Gründungsableger der Querdenken-Bewegung, Querdenken 711, seit Ende 2020 durch das Landesamt für Verfassungsschutz Baden-Württemberg beobachtet wird.

Für den 3. März 2021 wurde eine Versammlung des AfD LV Sachsen angekündigt und infolge einer zu erwartenden wesentlichen Überschreitung der nach § 9 Abs. 1 SächsCoronaSchVO und einer negativen infektionsrechtlichen Bewertung untersagt. Im Rahmen und parallel zu dieser Versammlung wurden Aufrufe aus dem Bereich der Querdenker- Szene registriert. Konkret erfolgt eine Mobilisierung auf den Theaterplatz. Es wird zu einem „zweiten Spaziergang“ aufgerufen und damit thematisch Bezug genommen auf einen nach SächsCoronaSchVO verbotenen Aufzug am 27. März 2021.

Zum gegenwärtigen Zeitpunkt liegt eine Anzeige eines Gegenprotestes im Innenstadtgebiet vor. Im Kontext der Querdenken/ Corona-Gegner-Versammlungen liegen zudem neun weitere Anzeigen für Autokorsos aus mehreren Landkreisen vor.

Es ist jedoch davon auszugehen, dass in Folge der hohen Mobilisierung für die untersagte Versammlung andere, für die Behörden namentlich unbekanntes bzw. gegenüber der Behörde noch nicht als Anmelder in Erscheinung getretene Akteure versuchen, dieses Verbot mit weiteren Versammlungsanzeigen zu umgehen.

Nach übereinstimmender Einschätzung mit der Polizeidirektion Dresden ist im Ergebnis der Betrachtung festzustellen, dass sich aufgrund der Aufrufe aus der Querdenker-Szene und der verbotenen Demonstration am 1. April 2021 eine Personenzahl im Bereich von 1000 Personen und mehr in der Dresdner Innenstadt bewegen und es örtlich zu Ansammlungen größerer Personengruppen und somit zu Verstößen gegen die aktuelle Sächsische Corona-Schutz-Verordnung kommen wird. Folglich ist davon auszugehen, dass diese innerstädtische Personenverdichtung erheblich dazu beitragen wird, das Infektionsgeschehen – zumindest im Freistaat Sachsen – weiter zu katalysieren.

Diese Einschätzung teilt auch die örtliche Infektionsschutzbehörde. Das Gesundheitsamt Dresden führt in seiner ärztlichen Stellungnahme vom 1. April 2021 bezüglich der geplanten Kundgebung im Ergebnis aus, dass sich konkret das Infektionsgeschehen derart entwickelt, dass sich Ansammlungen von einer Vielzahl von Menschen aus verschiedenen Regionen unmöglich macht. Die ersten indizenzgebundenen Lockerungen stünden im Widerspruch zu einem angedachten Menschenzustrom von über 1.000 Personen, da dieser den infektionshygienischen Grundgedanken zur Vermeidung von Kontakten und zum Ziel der Verminderung von Infektionsrisiken zuwiderläuft.

Nur durch ein Verbot der Versammlung des AfD SV Sachsen kann eine ausreichende Demobilisierung der Autokorsoteilnehmer und innerhalb der Querdenker-Szene für den 1. April 2021 erreicht werden. Es wird damit auch dazu beigetragen, dass das Personenaufkommen, aufgrund der geringeren Personenanzahl im Hinblick auf den Infektionsschutz beherrschbar bleibt. Zwar muss immer noch davon ausgegangen werden, dass versammlungswillige Personen aus dem Querdenken-Spektrum anreisen werden, dann jedoch in geringerem Umfang. Polizeiliche Maßnahmen können somit ihre Wirkung, auf Grund der geringeren Größe der Gruppierung, besser und erfolversprechender entfalten. Große, nicht steuer- bzw. beeinflussbare Massen an Personen würden erst gar nicht nach Dresden anreisen und mithin auch nicht zusammentreffen. Hierbei

würde beispielsweise das Ansprechen von Kleinstgruppen auf dem Weg zum einst geplanten Versammlungsort oder dessen Umfeld, ein von vornherein dem Infektionsschutz entgegenstehendes Agieren von Polizeikräften innerhalb großer Personengruppen ausschließen.

Bei nicht angezeigten Versammlungen aus der Querdenken-Bewegung ist oftmals keine Versammlungsleitung ermittelbar. Sofern überhaupt Ansprechpartner eruiert werden können, wirken diese nicht oder nicht ernsthaft auf die Einhaltung bestehender infektionsschutzrechtlicher Regelungen hin.

Reaktionen auf polizeiliche oder versammlungsbehördliche Ansprachen sind kaum erkennbar. Schließlich ähneln sich die Versammlungen im jeweiligen Verlauf bis hin zum Geschehen nach erfolgter Auflösung. Ursächlich dafür sind regelmäßig massive Verstöße gegen die Hygieneauflagen. Regelmäßig bedarf es zur Durchsetzung behördlicher Verfügungen der Anwendung unmittelbaren Zwangs durch die polizeilichen Einsatzkräfte, die dabei ihrerseits Infektionsgefahren ausgesetzt werden.

So führte die Auflösung folgender Versammlungen der Querdenker-Szene zum unmittelbaren ersatzweisen Versuch der Durchführung von Versammlungen seitens Dritter aus dem Querdenken-Spektrum:

- Berlin am 29. August 2020: Zum wiederholten Male fand in Berlin eine Großdemonstration der Querdenken-Bewegung statt. Nachdem der Einsatzleiter einen der großen angemeldeten Aufzüge in Mitte aufgelöst hatte, weil die Veranstalter und Teilnehmenden sich nicht an die Auflagen gehalten hatten, zogen Tausende von Corona-Leugner und Rechten trotzdem durch den Bezirk Mitte. Abseits des angemeldeten Demonstrationsgeschehens kam es zu mehreren spontanen Aktionen mit zum Teil gewaltsamen Verhalten der Teilnehmer. So kam es unter anderem bei einer Spontanversammlung mit circa 2.000 Teilnehmern vor der Botschaft der Russischen Föderation zu Angriffen auf Einsatzkräfte in Form von Stein- und Flaschenwürfen.
- Frankfurt am 14. November 2020: In Frankfurt am Main drohte der Ulmer Jurist und Querdenken-Frontmann Markus Haintz dann am 14. November dem Einsatzleiter der Polizei lautstark rechtliche Konsequenzen dafür an, dass dieser Platzverweise mittels Wasserwerfer gegen die „Querdenker“ durchsetzte. Dieser hatte nach der polizeilichen Beendigung der ersten Versammlung versucht, eine Spontanversammlung anzuzeigen.
- Leipzig am 21. November 2020: Nachdem die Demonstration gegen die Corona-Politik kurzfristig infolge eines nicht gültigen Maskenbefreiungssattestes des Versammlungsleiters von diesem abge sagt worden war, trafen in der Innenstadt laut Polizei immer wieder gegensätzliche Lager in kleinen Gruppen aufeinander, die Lage war zeitweise unübersichtlich. Es kam zu Spontanversammlungen, welche seitens der Versammlungsbehörde nicht genehmigt wurden.

Trotz Verbote oder Teilnehmerbeschränkungen im Vorfeld kam es im Übrigen in der Vergangenheit zur Anreise der Anhänger zum ursprünglichen Kundgebungsort bzw. zeigten Spontanversammlungen an:

- Stuttgart 16. Mai 2020: Auf dem Cannstatter Wasen waren nur 5.000 Teilnehmer erlaubt (eine Beschwerde der Veranstalter gegen die Auflagen hatte der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg zurückgewiesen), zahlreiche Menschen kamen deshalb auch außerhalb des ausgewiesenen Geländes zusammen. Ordner des Veranstalters forderten die Menschen auf, sogenannte Spontanversammlungen anzumelden.
- München 21. November 2020: Trotz Verbots einer mit 30.000 Teilnehmern angezeigten Versammlung und gerichtlicher Bestätigung kam es einem Zulauf von Menschen, welchen jedoch Platzverweise ausgesprochen wurden. Nach dem Verbot riefen die „Querdenker 089“ nun zu einem „Friedensgottesdienst“ ab 14 Uhr auf.
- Kaiserslautern 21. November 2020: Trotz eines bestehenden Verbots erfolgte ein Zulauf von Menschen, welche anschließend versuchten, in der unmittelbaren Nachbargemeinde Ramstein-Miesbach eine Spontanversammlung abzuhalten.
- Dresden 12. Dezember 2020: Trotz eines durch das Oberverwaltungsgericht Bautzen und im weiteren Verlauf des 12. Dezembers 2020 durch das Bundesverfassungsgericht bestätigten Verbotes der Versammlung erfolgten durch Anhänger der Querdenken-Bewegung auf verschiedene Arten Anreisen in die Innenstadt Dresden. Die Leiterin einer verbotenen Versammlung, welche im Kontext der

Querdenken-Bewegung stattfinden sollte, bewarb ihre Versammlung weiterhin über soziale Medien. Im Umfeld des Versammlungsgeschehens wurden Personengruppen aus dem rechten Spektrum, welche sehr aggressiv auftraten, an mehreren Orten in Dresden festgestellt. In Dresden und auf der Autobahn wurden mehrere Busse mit Querdenken-Anhängern festgestellt. Innerhalb des Einsatzes wurden 407 Ordnungswidrigkeiten erfasst und 165 Platzverweise erteilt.

- Dresden 13. März: Nach einem vom Oberverwaltungsgericht Bautzen bestätigten Verbot einer mit 3.000 Teilnehmern angezeigten Versammlung der Querdenker-Szene reisten trotzdem etwa 2.000 Personen an. Es kam zu vielfältigen Verstößen gegen die Coronaschutzbestimmungen und zu einem unerlaubten Aufzug.
- Kassel 20. März: Nach einem teilweisen Verbot (nach Rechtsschutzverfahren) mehrerer Versammlungen aus dem Querdenker-Millieu, durfte eine Versammlung mit vorgegebenen 5.000 Teilnehmern stattfinden. Es wurden letztlich etwa 20.000 Anreisende verzeichnet.

Zur Gewährleistung einer umfassenden Überprüfungsmöglichkeit von Versammlungsanzeigen durch Versammlungsbehörde, Gesundheitsamt und Polizeivollzugsdienst bedarf es derzeit jedoch eines ausreichenden zeitlichen Vorlaufs, um dem Schutz der Bevölkerung bzw. zur Gewährleistung des Grundrechts auf Leib und Leben gerecht zu werden und die infektionsschutzrechtliche Durchführbarkeit von Versammlung fundiert bewerten zu können. Nur so können gegebenenfalls zur Gefahrenminimierung Beschränkungen oder Verbote erlassen und deren Durchsetzung vorbereitet werden.

Vor diesem Hintergrund bedarf es des Erlasses dieser Allgemeinverfügung, welche folgende aktuellen Pandemiesituation zugrunde legt:

Grundsätzliches

Seit dem Frühjahr 2020 bestimmt das neuartige Coronavirus SARS-CoV-2 das gesellschaftliche und politische Leben in Deutschland. Nach dem bereits im Frühjahr 2020 insbesondere im Westen Deutschlands eine erhebliches Infektionsgeschehen zu verzeichnen war, konnte durch den ersten Lockdown und die beginnende warme Jahreszeit eine Verringerung der Infektionszahlen erreicht werden. Im Spätsommer 2020 stiegen bereits die Infektionen zum Teil erheblich an, sodass im Oktober ein sog. Lockdown-light verfügt wurde. Trotz der ergriffenen Infektionsschutzmaßnahmen kam es zu einem weiteren, im weiteren Verlauf erheblichen, Anstieg der Infektionszahlen, sodass im Dezember 2020 ein „harter“ Lockdown verfügt wurde, der das gesellschaftliche und wirtschaftliche Leben in Deutschland in weiten Teilen erheblich lahmlegte. Zwischenzeitlich war der Freistaat Sachsen das Bundesland mit den höchsten Inzidenzzahlen deutschlandweit. Durch die getroffenen infektionsschutzrechtlichen Maßnahmen konnte ein deutliches Absinken der Infektionszahlen erreicht werden. Nach dem die Inzidenz in Dresden im Februar 2021 nahe 50 lag, ist ein stetiger Anstieg der Infektionszahlen zu verzeichnen. Gegenwärtig gestaltet sich das Infektionsgeschehen in Sachsen sehr unterschiedlich. Während zum 8. März 2021 die 7-Tage-Inzidenz in Dresden bei 70,6 lag, betrug diese im Vogtlandkreis 247,8. In den an Sachsen angrenzenden Landkreisen anderer Bundesländer sind die Inzidenzwerte zum Teil deutlich höher. Insbesondere an den zur Republik Tschechien angrenzenden Landkreisen/Bundesländern ist eine zum Teil wesentlich höhere Inzidenz als in anderen Landkreisen/Bundesländern zu verzeichnen. Wenngleich sich das Infektionsgeschehen im Vergleich zum Dezember/ Januar deutlich beruhigt hat, wird eine deutliche Zunahme aufgrund der sich ausbreitenden Virusmutanten erwartet.

Beim neuartigen Coronavirus (SARS-CoV-2) handelt es sich um einen Krankheitserreger im Sinne des § 2 Nr. 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG), welcher bei Menschen die Erkrankung COVID-19 verursachen kann, eine bedrohliche übertragbare Krankheit im Sinne des § 2 Nr. 3a IfSG. Durch den vorherrschenden Übertragungsweg von SARS-CoV-2 (Tröpfcheninfektion), z. B. durch Husten, Niesen, oder engen Kontakt von Angesicht zu Angesicht kann es bereits durch teils mild erkrankte oder auch asymptomatisch infizierte Personen zu Übertragungen von Mensch zu Mensch kommen. Nach wie vor ist eine hohe Anzahl an Übertragungen in der Bevölkerung in Deutschland zu beobachten. Das RKI schätzt die Gefährdung für die Gesundheit der Bevölkerung in Deutschland insgesamt als sehr hoch ein. Aufgrund erneuter Ausbruchsgeschehen in Sachsen und

Dresden, im Wesentlichen bedingt durch die britische Virusvariante B.1.1.7, ist momentan eine Zunahme des Infektionsgeschehens zu beobachten. Die Sächsische Staatsregierung hat am 5. März 2021 eine erneute Verlängerung des Lockdowns beschlossen. Die bisher geltenden Corona-Maßnahmen werden im Wesentlichen fortgeführt.

Um die ungehinderte Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 zu verhindern, sind Gegenmaßnahmen angezeigt. Diese dienen der Sicherung der Nachverfolgbarkeit sowie der damit verbundenen Durchbrechung von Infektionsketten durch die zielgerichtete Anordnung von personenkonkreten Absonderungsmaßnahmen. Diese Nachverfolgbarkeit ist mit steigenden Fallzahlen nicht gesichert, sodass ein sprunghafter Zuwachs der Infektionsraten bei weitergehendem Verlauf zu erwarten ist. Das Infektionsgeschehen muss jedoch zwingend weiter eingedämmt werden, um erneute verschärfende Maßnahmen und einen erneuten vollständigen Stillstand des öffentlichen Lebens zu vermeiden. Es stehen zwar seit Dezember 2020 Impfungen zu Verfügung. Jedoch werden gegenwärtig noch vorrangig die Risikogruppen geimpft. Eine Durchimpfung in einem dem Infektionsschutz erforderlichen Umfang konnte bisher nicht erfolgen. Durch die Erhöhung von Schutzmaßnahmen wird erwartet, dass sich die maßgeblichen Werte der Neuinfektionsrate stabilisieren und sich die Ausbreitung des Virus merklich verlangsamt. Die angeordneten Schutzmaßnahmen werden daher einer ständigen Überprüfung unterzogen und aufgehoben, soweit es das Infektionsgeschehen zulässt. Wirken die ergriffenen Schutzmaßnahmen nicht, bleiben weitergehende Anordnungen jedoch vorbehalten. Nur durch die konsequente Beachtung der Schutzmaßnahmen erscheint die notwendige Verlangsamung des Infektionsgeschehens erreichbar. Zur Verhinderung weiterer Übertragungen und zur Bekämpfung der Ausbreitung von SARS-CoV-2 sind daher die mit der SächsCoronaSchVO vom 5. März 2021 bezweckten Kontaktminimierungen sowie Sonderregelungen für Versammlungen erforderlich.

Diese grundsätzlichen Erwägungen sind für alle Versammlungen einschließlich Spontan- und Eilversammlungen eine wesentliche Grundlage der Einschätzung und Bewertung. Es muss auch hier auf die Einhaltung von Schutzmaßnahmen sowie die Reduzierung von Kontakten insgesamt abgezielt werden.

Neuinfektionsrate und pandemisches Geschehen

Im Stadtgebiet Dresden sind zum 1. April 2021 ca. 1.609 SARS-CoV-2-Kranke sowie eine hohe Anzahl an Ansteckungsverdächtigen festgestellt.

Die Lage im übrigen Gebiet des Freistaates Sachsen wiegt sogar noch schwerer. Die Corona-Wocheninzidenz ist in Sachsen erneut gestiegen (Stand: 1. April 2021). Das Robert Koch-Institut (RKI) in Berlin gab den Wert am Montag mit 190,3 Neuinfektionen je 100.000 Einwohner innerhalb einer Woche an. Alle Landkreise lagen über der kritischen Marke 100. Bundesweit hat Sachsen die zweithöchste Inzidenz nach Thüringen. Bundesweit liegt der Inzidenzwert bezogen auf den 1. April 2021 bei 134,2.

Die Übertragung des Virus muss konsequent weiterhin mit kontaktbeschränkenden Maßnahmen weitestgehend verhindert werden. Nicht notwendige Reisen sollten weiterhin, insbesondere aufgrund der zunehmenden Verbreitung der neuen Virusmutationen, vermieden werden. Dies betrifft auch Mobilität und Reisen innerhalb Deutschlands, wie im Kontext der Versammlungen entsprechend zu erwarten und bewerten sind.

Hinsichtlich dieser Entwicklung muss es Zielstellung und Bestreben aller Akteurinnen und Akteure sein, die Kontaktbeschränkungen konsequent aufrecht zu erhalten, um das Infektionsgeschehen in der Landeshauptstadt Dresden insgesamt zu minimieren. Daher sind nach Einschätzung des Gesundheitsamtes all jene Anreizpunkte, die diesem Schutzziel diametral entgegenstehen, aus infektionshygienischer Sicht kontraproduktiv.

Auslastung der Krankenhauskapazitäten

Eine wesentliche Zielstellung der Schutzmaßnahmen ist es, das Gesundheitssystem vor einer Überlastung zu bewahren. Dies gelingt nur durch konsequente Einhaltung der Schutzmaßnahmen und damit einer Reduktion der Infektionszahlen.

Aufgrund gesammelter Erfahrungen steigt mit dem Lebensalter ab 60 das Risiko einen schweren Verlauf der Erkrankung COVID-19 zu nehmen. Die Risikogruppe sind gegenwärtig noch nicht vollständig durchgeimpft. Die Vorerkrankungen begünstigen diesen Umstand noch, sodass nach Erkenntnissen des Robert Koch-Institutes in 14 % der Infektionsfälle mit einem schweren Verlauf zu rechnen ist, der einer stationären Betreuung bedarf. In Deutschland sind bisher 1,5 % aller Personen, für die bestätigte SARS-CoV-2-Infektionen übermittelt wurden, im Zusammenhang mit einer COVID-19-Erkrankung verstorben.

Angesichts der mit diesen Erkenntnissen verbundenen zu erwartenden Krankenhauseinweisungen ist die bereits bestehende Belegung maßgeblich.

Durch COVID-19-Patienten belegte Betten:	1.054 (Auslastung von 70 %)
im Krankenhauscluster Dresden:	316 (Auslastung 62,5 %)
im Krankenhauscluster Leipzig:	162 (Auslastung 63,8 %)
im Krankenhauscluster Chemnitz:	576 (Auslastung 77,2 %)

Der kritische Belastungswert liegt bei 1.300 COVID-19-Patienten, die nicht intensivmedizinisch behandelt werden. Die SächsCoronaSchVO vom 05.03.2021 schreibt für den Fall, dass Sachsen diese Zahl überschreitet, eine Rückkehr zum Lockdown vor. Hier ist davon auszugehen, aufgrund der sich entwickelnden Fallzahlen, dass dieser Wert in der nächsten Woche erreicht wird (Frau Staatsministerin Köpping geht davon aus, dass dieser Wert spätestens am 11.04.2021 erreicht sein wird).

Zwischenfazit

Zu den elementaren Grundpfeilern der Schutzmaßnahmen gehören die Einhaltung des Mindestabstands und das Tragen eines medizinischen Mund-Nasen-Schutzes, wie sie bereits seit einiger Zeit fest in der jeweiligen SächsCoronaSchVO vorgeschrieben sind. Gegebenenfalls sind als weitere Schutzmaßnahmen eine Begrenzung der Teilnehmerzahl, ein erhöhter Ordnerschlüssel, Absperr- und Markierungsverpflichtungen u. ä. erforderlich.

Die Prüfung des Erlasses bzw. die Verschärfung dieser Maßnahmen ist jedoch vor dem Hintergrund der auf den 3. April 2021 laufenden Mobilisierung für ein Versammlungsgeschehen in Dresden nur möglich, sofern die zuständigen Behörden im Vorfeld Kenntnis von den entsprechenden Versammlungen aller der Querdenken-Szene zurechenbaren Veranstalter haben, welche die Absicht zur Durchführung einer Versammlung haben.

Sämtliche Versammlungen, welche bis zum 1. April 2021, 20:00 Uhr angezeigt und nicht verboten wurden, können gegebenenfalls nach den Maßgaben des entsprechenden Beschränkungsbescheids wie angezeigt durchgeführt werden. Versammlungsanzeigen, welche nach dem 1. April 2021, 20:00 Uhr, eingehen, sind entsprechend verfristet. Ausnahmeentscheidungen im Einzelfall durch die Versammlungsbehörde oder den Polizeivollzugsdienst bleiben vorbehalten, sofern Infektionsgefahren offenkundig ausgeschlossen sind.

II.

Die Landeshauptstadt Dresden ist gemäß § 1 Abs. 1 S. 1 der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung und des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Regelung der

Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz sowie gemäß §§ 32 und 33 Sächsisches Versammlungsgesetz (SächsVersG) zum Erlass dieses Bescheides sachlich und örtlich zuständig.

Gemäß Artikel 8 Grundgesetz ist es ein Grundrecht der Menschen, sich friedlich und ohne Waffen zu versammeln.

Rechte Dritter dürfen dabei nicht unverhältnismäßig beschränkt werden; die öffentliche Sicherheit und Ordnung ist zu gewährleisten.

Rechtsgrundlage für den Erlass von Versammlungsverboten ist §§ 28 Abs. 1, 28 a Abs. 1 Nr. 10, Abs. 2 S. 1 Nr. 1 IfSG, § 15 Abs. 1 SächsVersG. Gemäß § 8d Abs. 1 SächsCoronaSchVO kann die zuständige kommunale Behörde abhängig von der aktuellen regionalen Infektionslage verschärfende Maßnahmen ergreifen, die der Eindämmung des Infektionsgeschehens dienen. Die Maßnahmen sind öffentlich bekannt zu geben.

Gemäß § 28 a Abs. 1 Nr. 10 IfSG können für die Dauer der Feststellung einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite zur Verhinderung der Verbreitung der Corona-Virus-Krankheit notwendige Schutzmaßnahmen im Sinne des § 28 Abs. 1 und 2 IfSG ergriffen, insbesondere Versammlungen untersagt oder von Auflagen abhängig gemacht werden, soweit auch bei Berücksichtigung aller bisher getroffenen anderen Schutzmaßnahmen eine wirksame Eindämmung der Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 und der hierdurch verursachten Krankheit COVID-19 erheblich gefährdet wäre. Damit ermächtigt die Vorschrift des § 28 a Abs. 1 Nr. 10, Abs. 2 S. 1 Nr. 1 IfSG ausdrücklich zu Eingriffen in die Versammlungsfreiheit. Gemäß § 15 SächsVersG kann die zuständige Behörde öffentliche Versammlungen und öffentliche Aufzüge verbieten oder von Beschränkungen abhängig machen, wenn nach den zur Zeit des Erlasses der Allgemeinverfügung erkennbaren Umständen die öffentliche Sicherheit oder Ordnung unmittelbar gefährdet ist. Die Voraussetzungen der §§ 28 a Absatz 1 Nr. 10, Abs. 2 S. 1 Nr. 1 IfSG bzw. § 15 Abs. 1 SächsVersG sind hier erfüllt.

Von der Rechtsprechung ist anerkannt, dass ein solches Versammlungsverbot auch präventiv erlassen werden kann.

1. Gefährdung für die öffentliche Sicherheit

Durch nicht angezeigte Versammlungen besteht insbesondere infolge der aktuellen Pandemiesituation eine unmittelbare Gefahr für die öffentliche Sicherheit.

Es bedarf auch bei einem Abstellen auf § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG i. V. m. § 28 a Abs. 1 Nr. 10, Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 IfSG als Rechtsgrundlage für ein Versammlungsverbot einer unmittelbaren Gefährdung der öffentlichen Sicherheit. Dies ist vorliegend der Fall.

Die Gesetzesbegründung zu § 28 a IfSG (BT Drs. 19/23944, S. 33) geht zwar davon aus, dass angemessene Schutz- und Hygienekonzepte Vorrang vor Untersagungen haben – dies gilt indes nur, sofern deren Einhaltung erwartet werden kann. Konkret heißt es auf Seite 33 der Gesetzgebung:

„Angemessene Schutz- und Hygienekonzepte haben Vorrang vor Untersagungen, sofern deren Einhaltung erwartet werden kann. Sofern jedoch Anhaltspunkte für die Nichteinhaltung vorliegen, kommen Verbote in Betracht. [...] Versammlungen unter freiem Himmel sind regelmäßig weniger kritisch als solche in geschlossenen Räumen [...]. Gleichwohl können auch Versammlungen unter freiem Himmel durch eine begrenzte Aufstellfläche oder die schiere Vielzahl von Teilnehmern die durchgehende Einhaltung von Mindestabständen erschweren oder verunmöglichen, so dass Auflagen bis zu Verboten sachgerecht sein können.“

Das Bundesverfassungsgericht (Beschluss vom 5. Dezember 2020, 1 BvQ 145/20) hat letztinstanzlich in seinem höchst aktuellen Beschluss ebenfalls bestätigt, dass es nicht geeignet wäre, demjenigen Veranstalter

ein Schutz- und Hygienekonzept aufzuerlegen, sofern dessen Einhaltung letztlich nicht zu erwarten sei. Gegenstand dieser Entscheidung war eine der Querdenken-Szene zuzuordnete Versammlung in Bremen. Eben jene inhaltlich gleichgelagerten Versammlungen sollen mit der vorliegenden Allgemeinverfügung für den 3. April 2021 auf dem Gebiet der Landeshauptstadt Dresden erfasst werden.

Die für die vorliegende Untersagung notwendigen Voraussetzungen sind sämtlich erfüllt. Auch bei Berücksichtigung aller bisher getroffener anderer Schutzmaßnahmen wäre eine wirksame Eindämmung der Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 gemäß § 28 a Abs. 2 S. 1 Nr. 1 IfSG ohne das Verbot erheblich gefährdet.

Erstmals stellte der Deutsche Bundestag am 25. März 2020 mit Wirkung zum 28. März 2020 die epidemische Lage von nationaler Tragweite fest. Mit 422 Ja-Stimmen bei 90 Nein-Stimmen und 134 Enthaltungen stellte der Bundestag am 18. November 2020 in namentlicher Abstimmung fest, „dass die epidemische Lage von nationaler Tragweite, die der Deutsche Bundestag am 25. März 2020 aufgrund der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 für die Bundesrepublik Deutschland festgestellt hat, fortbesteht. Der Bundestag beschloss am 4. März 2021 ein Gesetz, mit dem die Notlage bis zum 30. Juni 2021 verlängert wird. Diese epidemische Lage trifft derzeit insbesondere Sachsen und die daran angrenzenden Bundesländer Thüringen und Sachsen-Anhalt. Damit ist die Landeshauptstadt Dresden, als Versammlungsort einer sachsenweiten Versammlung, zwingend in den Fokus zu nehmen sind.

Schutzmaßnahmen sind bezogen auf Versammlungen insbesondere die Verpflichtung zur Einhaltung von Mindestabständen, des Tragens von Mund-Nase-Abdeckungen, die Festlegung der Teilnehmerhöchstzahl, gegebenenfalls ein besonderes Hygienekonzept und die Bereitschaft von Veranstalter und Teilnehmern, alle Maßgaben einzuhalten und ihrer Verantwortung gerecht zu werden, zur Eindämmung der Coronavirus-Krankheit beizutragen. Wie dargelegt, ist aufgrund der dokumentierten Erfahrungen hiervon nicht auszugehen; die getroffenen Schutzmaßnahmen greifen somit, insbesondere bei nicht angezeigten Versammlungslagen, nicht.

Aufgrund konkreter Umstände ist anzunehmen, dass bei der Durchführung von nicht rechtzeitig angemeldeten Versammlungen von verantwortlichen Personen, welcher der Querdenken-Szene zuzuordnen sind, es zu einer erheblichen Infektionsgefahr für die Versammlungsteilnehmer, Polizeibeamten und Passanten kommen würde, da bei jeder größeren Menschenmenge die latente und erhöhte Gefahr einer Ansteckung besteht.

Einer Studie des Wirtschaftsforschungsinstituts ZEW in Mannheim und der Humboldt-Universität Berlin zufolge haben Kundgebungen gegen die Corona-Beschränkungen im vergangenen Herbst zu einer starken Ausbreitung des Virus beigetragen. In der Studie wurden die Auswirkungen zweier Querdenken-Versammlungen am 7. November in Leipzig sowie am 18. November in Berlin analysiert. Danach stieg die 7-Tage-Inzidenz binnen einer Woche deutlich stärker in den Landkreisen an, in den Busfahrten zu den Versammlungen angeboten wurde. Beide Versammlungslagen waren gekennzeichnet von massiven Verstößen gegen infektionsschutzrechtliche Regeln und einem unkontrollierten Versammlungsgeschehen. Ein Verzicht auf die Versammlungen hätte demnach bis zu 21.000 Infektionen verhindern können.

Derartige Interaktionen zwischen den genannten Personengruppen begünstigt die Übertragung des Virus. Ausschreitungen und eine unübersichtliche Lage während Versammlungen müssen daher aus infektionsschutzrechtlicher Sicht ausgeschlossen werden. Auch bei Berücksichtigung aller bisher getroffener anderer Schutzmaßnahmen wäre eine wirksame Eindämmung der Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 gemäß § 28 a Abs. 2 S. 1 Nr. 1 IfSG erheblich gefährdet.

Der Begriff der "unmittelbaren Gefahr" stellt besondere Anforderungen an die zeitliche Nähe des Schadenseintritts und damit auch strengere Anforderungen an den Wahrscheinlichkeitsgrad in dem Sinne, dass ein zum Eingriff berechtigender Sachverhalt (erst) vorliegt, wenn der Eintritt eines Schadens mit hoher

Wahrscheinlichkeit, d. h. "fast mit Gewissheit" zu erwarten ist (vgl. BVerwG, Urteil 25. Juni 2008 - Az. 6 C 21/07 -, DVBl 2008, 1248-1251).

Die im Rahmen der Mobilisierung zu einer Versammlung des Querdenken-Spektrums zu erwartenden, nicht rechtzeitig angezeigten Versammlungen begründen eine unmittelbare Gefahr für Leib und Leben Dritter sowie der Versammlungsteilnehmer selbst.

Der Begriff der öffentlichen Sicherheit umfasst den Schutz zentraler Rechtsgüter wie Eigentum, Ehre, Gesundheit, Leben des Einzelnen sowie die Unversehrtheit der gesamten Rechtsordnung und der staatlichen Einrichtungen. Bei der Durchführung einer Versammlung innerhalb der Landeshauptstadt Dresden durch Vertreter der Querdenken-Bewegung kommt es wegen der zu erwartenden Verstöße gegen infektionsschutzrechtliche Bestimmungen zu Beeinträchtigungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung.

Wegen der besonderen Bedeutung der grundrechtlich verbürgten Versammlungsfreiheit durch Art. 8 Grundgesetz und für die Funktionsfähigkeit der Demokratie darf ihre Ausübung nur zum Schutz gleichwertiger Rechtsgüter unter Wahrung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes begrenzt werden. Die Versammlungsfreiheit hat nur dann zurückzutreten, wenn eine Güterabwägung unter Berücksichtigung der Bedeutung des Freiheitsrechts ergibt, dass dies zum Schutz anderer gleichwertiger Rechtsgüter erforderlich ist.

Unter Beachtung der geltenden Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zum hohen Schutzgut der grundrechtlich geschützten Versammlungs- und Demonstrationsfreiheit, ist es erforderlich das Grundrecht auf Versammlungsfreiheit entsprechend des Tenorpunktes 1. einzuschränken, um diesen möglichen Gefahren wirksam zu begegnen.

Grundsätzlich hat derjenige, welcher die Absicht hat, eine öffentliche Versammlung unter freiem Himmel zu veranstalten, diese gemäß § 14 Abs. 1 SächsVersG 48 Stunden vor der Bekanntgabe bei der zuständigen Behörde unter Angabe des Gegenstandes der Versammlung anzuzeigen. Die Anzeige bei der zuständigen Behörde soll zum einen sicherstellen, dass der Versammlung der erforderliche Schutz zuteilwerden kann. Sie dient zum anderem dem Zweck, Drittinteressen zu berücksichtigen und Sicherheitsinteressen wahren zu können. Die mit der Anzeige verbundenen Angaben sollen den Behörden die notwendigen Informationen vermitteln, damit sie sich ein Bild darüber machen können, was einerseits zum möglichst störungsfreien Verlauf der Veranstaltung veranlasst werden muss und was andererseits im Interesse Dritter sowie im Gemeinschaftsinteresse erforderlich ist und wie beides aufeinander abgestimmt werden kann (vgl. BVerfG, Beschluss vom 14. Mai 1985 – BvR 233/81 und 341/81 -, E 69, 315). Dies ist typischerweise bei öffentlichen Versammlungen erforderlich, da diese wegen ihrer fehlenden Abgrenzbarkeit und allgemeinen Zugänglichkeit in besonderer Weise störanfällig sind. Die Anzeigepflicht wurde daher durch das Bundesverfassungsgericht grundsätzlich gerechtfertigt, insbesondere, da damit erst Maßnahmen zum Schutz und zur ordnungsgemäßen Durchführung der Versammlung ermöglicht werden.

Dies ist gerade im Zusammenhang mit dem derzeitigen Erfordernis der Durchführung coronakonformer Versammlungen in Zeiten der SARS-CoV-2-Pandemie von besonderer Bedeutung. Nur so können die zuständigen Behörden bei rechtzeitiger Anzeige Vorsorge treffen, um insbesondere Störungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sowie infektionsschutzrechtliche Gefahren ausschließen oder auf ein geringes Maß herabsetzen.

Nach Ansicht des Bundesverfassungsgerichts ist zwar die fehlende Anzeige gleichsam kein Verbots- oder Auflösungsgrund für eine Versammlung. So entfällt die Anzeigepflicht ganz, wenn diese aus Zeitgründen unmöglich ist (Spontanversammlung). Eine Verkürzung der Anmeldefrist erfolgt, wo ein derartig langer Zeitraum bis zum Beginn der Versammlung nicht zumutbar ist (Eilversammlung), vgl. § 14 Abs. 3 und 4 SächsVersG. Auf der anderen Seite entbindet auch eine fehlende Anzeige die Versammlungsbehörde nicht davon, von sich aus ein Verwaltungsverfahren einzuleiten, um die Möglichkeit der Kooperation mit etwaigen Veranstaltern zu prüfen und anschließend eine Entscheidung entweder hinsichtlich eines Beschränkungsbe-

scheides, eines Verbotes oder nur einer Anmeldebestätigung zu treffen (vgl. Kniesel/Poscher in: Lisken/Denninger, Handbuch des Polizeirechts, 5. Aufl. K Rnr. 242, 256 sowie VG Leipzig, Beschluss vom 15. Dezember 2012, Az.: 3 K934/09).

Weil aber für die verbotene Versammlung bereits seit dem 29. März mobilisiert wird und auch die Aufrufe aus der Querdenker-Szene bereits am 31. März erschienen, ist eine rechtzeitige Anzeige entsprechender Ambitionen weder unmöglich noch unzumutbar. Insoweit kann es sich bei diesen Versammlungsanmeldungen für diesen Tag mit dieser Zielrichtung weder um Spontan-, noch um Eilversammlungen handeln. Die entsprechenden Akteure sind allein aufgrund des propagierten Versammlungsaufrufs aktiv. Sofern insbesondere Personen, die nicht an der ursprünglich begehrten AfD-Versammlung teilnehmen können, gegebenenfalls vor Ort andere Zielrichtungen für ihre Versammlung angeben werden, sind diese insoweit als vorgeschoben zu bewerten, um doch – trotz des Verbots – eine Ersatzveranstaltung abhalten und die Möglichkeit der Teilnahme für andere Gegner der Corona-Maßnahmen bieten zu können. Als infektionsschutzrechtlich nicht hinnehmbar gestaltet sich die Folge, wonach eine Prüfung der coronakonformen Durchführbarkeit der Versammlung durch Versammlungsbehörde und Gesundheitsamt nicht möglich ist. Versammlungen der Querdenken-Bewegung unter dem Deckmantel einer Spontanversammlung sind aus Gründen des Infektionsschutzes unbedingt zu verhindern und die Anzahl Anreisender der Querdenker-Szene möglichst weitgehend zu reduzieren. Sollten eine Vielzahl von Versammlungen durch der Versammlungsbehörde unbekannt Personen erfolgen, ist eine Prüfung und Verbescheidung für eine coronakonforme Durchführung nicht möglich. Im Zuge des Verbotes der Querdenken-Versammlung vom 12. Dezember 2020 und dessen öffentlicher Bekanntgabe wurden nach Ablauf der in der begleitenden Allgemeinverfügung statuierten Anzeigefrist fünf Versammlungen angezeigt, welche als Ersatzversammlung der Querdenken-Bewegung fungiert hätten. Eine Überprüfung auf infektionsschutzrechtlich konforme Durchführung wäre nicht möglich gewesen.

Die zunehmende Ausbreitung der Virusmutanten des Krankheitserregers SARS-CoV-2 führt zu einer Zunahme des Infektionsgeschehens in Sachsen und damit auch in Dresden. Das SARS-CoV-2-Virus verursacht die übertragbare Krankheit Covid-19, die bei schwerem Verlauf tödlich enden kann. Nachdem im Dezember 2020 die Landeshauptstadt Dresden die Schwelle des Inzidenzwertes von 300 überschritt, konnte aufgrund des „harten“ Lockdowns eine deutliche Senkung des Infektionsgeschehens erreicht werden. Seit Anfang März ist jedoch ein Anstieg des Infektionsgeschehens in Dresden und Sachsen aufgrund der zunehmenden Verbreitung der Virusmutanten zu beobachten. Die Anzahl der tatsächlich infizierten Personen ist nach wissenschaftlichen Erkenntnissen jedoch deutlich höher. Aktuell vorherrschender Übertragungsweg ist unverändert die Tröpfcheninfektion über die Luft. Bereits 1-3 Tage vor Auftreten der Krankheitssymptome bei Infizierten kann es zu einer Ausscheidung von hohen Virusmengen kommen. Diese Infektionen stellen sich im Stadtgebiet von Dresden oder auch in anderen Kommunen weder räumlich noch sachlich zusammenhängend dar, sie lassen sich daher nicht auf lokale Ausbrüche oder längere Infektionsketten innerhalb einer Stadt zurückführen. Die Überschreitung des Inzidenzwertes von 50 (nach RKI) sowie die Feststellung, dass dieser Anstieg, der Infektionszahlen nicht auf ein oder wenige, individualisierbare Ausbruchsgeschehen zurückzuführen ist, gebietet es, dass zuständige Behörden weitere Maßnahme zur Eindämmung des Infektionsgeschehens prüfen und anordnen.

Trotz zum Teil einschneidender Maßnahmen ist es bisher nicht gelungen, die Zahl der Neuinfektionen mit dem Virus sowie die Letalitätsrate aufgrund einer Erkrankung auf einen Inzidenzwert von unter 50 umzuwandeln. Aufgrund der gegenwärtig steigenden Infektionszahlen ist infolge der hohen Dynamik damit zu rechnen, dass Infektionswege und damit eine wirksame Durchbrechung von Infektionsketten durch die Gesundheitsbehörden erreicht werden kann. Damit einher geht die erneute Auslastung der Krankenhauskapazitäten auf einem sehr hohen Niveau. Die Impfungen sind gegenwärtig noch nicht so fortgeschritten, dass ein ausreichender Schutz für die Bevölkerung erreicht werden konnte und somit die Gefahr einer erneuten Verstärkung des Infektionsgeschehens mit erheblichen Folgen für Leben und Gesundheit der Bevölkerung und einer möglichen Überforderung des Gesundheitssystems unvermindert fortbesteht. Nach der Risikobewertung des RKI handelt es sich weltweit und in Deutschland nach wie vor um eine sehr dynamische und ernst zu nehmende Situation, die Gefährdung für die Gesundheit der Bevölkerung in Deutschland wird nach

wie vor insgesamt als sehr hoch eingeschätzt. Gerade angesichts schwerer und lebensbedrohender Krankheitsverläufe muss es Ziel sein, durch geeignete Maßnahmen eine Ausbreitung der Infektion soweit wie möglich zeitlich zu verlangsamen.

Versammlungen zielen ihrem Wesen nach auf die Zusammenkunft einer möglichst großen Zahl an Personen an einem Ort und zur gemeinsamen Meinungskundgabe ab. Hierbei ist der innere und äußere Austausch von Meinungen, und damit das Inkontakttreten mit anderen, ein wesentliches Merkmal.

Das für beschränkende Verfügungen bzw. ein Verbot voraussetzende Erfordernis einer unmittelbaren Gefährdung setzt eine Sachlage voraus, die bei ungehindertem Geschehensablauf mit hoher Wahrscheinlichkeit zu einem Schaden für die der Versammlungsfreiheit entgegenstehenden Interessen führt. Dabei gelten für die Gefahrenprognose nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zum Grundrecht der Versammlungsfreiheit strenge Anforderungen: Danach setzt die mit der Formulierung der „erkennbaren Umstände“ in § 15 Abs. 1 SächsVersG bezeichnete Prognosebasis tatsächliche Anhaltspunkte bzw. nachweisbare Tatsachen voraus, bloße Verdachtsmomente und Vermutungen reichen nicht. Der Prognosemaßstab der „unmittelbaren Gefährdung“ erfordert, dass der Eintritt eines Schadens für die Schutzgüter der öffentlichen Sicherheit mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist. Notwendig ist dabei immer ein hinreichend konkreter Bezug der Erkenntnisse oder Tatsachen zu der geplanten Veranstaltung.

Gemessen an diesem Maßstab ist davon auszugehen, dass bei ungehinderter Durchführung einer Versammlung der Querdenker-Szene, welche nicht durch vorherige Anzeige durch die Gesundheits- und Versammlungsbehörde geprüft und entdeckt werden konnte, gleich wo im Stadtgebiet, es zu einer unmittelbaren Gefährdung der öffentlichen Sicherheit – insbesondere in Gestalt einer Gefahr für Leib und Leben Dritter aber auch der Versammlungsteilnehmer selbst – kommt. Ziel ist die Unterbindung jeglicher Art Ersatzveranstaltung der Querdenken-Szene unter dem Deckmantel einer Spontan- oder Eilversammlung. In Anbetracht der gegenwärtigen Anzeigelage für den 1. April 2021 beziehungsweise den Aufrufen zum „Spaziergehen“ und der hinlänglich bekannten Veröffentlichung und Bewerbung der Versammlung und den Aufrufen der Querdenker-Szene ist davon auszugehen, dass es, auch kurzfristig, zu einer erheblichen Anreisebewegung von Anhängern aus dem ganzen Freistaat Sachsen kommt. Zumal die Autokorsos zwar wieder aus der Stadt herausgeführt, jedenfalls aber nicht zum Ursprungsort zurückgeführt werden. Damit einhergehend wird es zu umfangreichen Protestaktionen kommen. Die Prognose, dass es zu derartigen „Spontan“Aktionen kommt, erscheint auch im Hinblick auf die Erkenntnisse des 13. März 2021 in Dresden oder etwa des 20. März in Kassel und anderer bundesweiter Versammlungen im Zusammenhang mit Querdenken-Versammlungen und vor dem Hintergrund der erst kürzlich beschlossenen Verlängerung des Lockdowns als gerechtfertigt. So kam es u. a. auch in Dresden am 13. März 2021 trotz eines Verbotes der Versammlung zu Ansammlungen von etwa 2.000 Personen aus der Querdenken-Bewegung. In diesem Rahmen wurde erheblich gegen die Corona-Schutzauflagen verstoßen, vor allem kam es zu unerlaubten Aufzügen von bis zu 1.600 Personen. In der Folge wurden 800 Personen einer Identitätskontrolle unterzogen und müssen mit Ordnungswidrigkeitsverfahren rechnen. Auch Straftaten wurden verzeichnet, unter anderem wegen Widerstands gegen Vollstreckungsbeamte und Beleidigung. Daher ist von einem erheblichen Mobilisierungsgrad in der Bevölkerung auszugehen, welcher – unabhängig von den Beschränkungen der Anlassversammlung – nur in Form eines allgemeinen Versammlungsverbots für den Fall nicht rechtzeitiger Anzeige an diesem Tag vorgebeugt werden kann, um eine Zersplitterung der Teilnehmer und die damit einhergehende polizeilich unbeherrschbare Infektionsgefahr im gesamten Stadtgebiet zu verhindern. Insbesondere aus den Erfahrungen der vorgenannten vergleichbaren Versammlungslagen lässt sich schlussfolgern, dass der Großteil der Versammlungsteilnehmer individuell aus verschiedenen Himmelsrichtungen anreist. Eine Lotsung der entsprechenden Fahrzeuge ist aus tatsächlichen Gründen nicht möglich. Es ist mithin davon auszugehen, dass diese großflächig im gesamten Stadtgebiet abgeparkt werden und potentielle Teilnehmende sich individuell zum ursprünglichen Kundgebungsort oder auch zu anderen Orten im (Innen-) Stadtgebiet Dresdens, bspw. dem Elbepark oder die Flutrinne am Ostragehege, bewegen und eine Versammlung abhalten wollen.

Die Nichtdurchführung von nicht coronakonformen Versammlungen, die das hohe Risiko eines Super-Spreader-Events durch Ingangsetzen zahlreicher weiterer Infektionsketten in sich bergen, ist erforderlich, um nach

dem Stand der medizinischen Erkenntnisse besonders vulnerable Personengruppen vor einer Ansteckung mit SARS-CoV-2 zu schützen und eine erneute Überlastung des Gesundheitssystems zu vermeiden. Aufgrund der gegenwärtigen Zunahme des Infektionsgeschehens sind bei der Entscheidung die epidemiologischen Erkenntnisse zu berücksichtigen, dass bei größeren Menschenmengen die latente und erhöhte Gefahr einer Ansteckung besteht und so jede Nichtdurchführung einer Versammlung dem Schutz der Bevölkerung Rechnung trägt, da sie eine Ansteckung einer größeren Anzahl von Menschen zumindest verzögern kann. Die dadurch zu erreichende Verzögerung des Eintritts von weiteren Infektionen ist erforderlich, um das Gesundheitswesen nicht zu überlasten und die erforderlichen Kapazitäten für die Behandlung der Erkrankten, aber auch sonstiger Krankheitsfälle bereit zu halten.

Nach der aktuellen Erkenntnislage muss davon ausgegangen werden, dass in unregelmäßigen Versammlungslagen in der Regel keine Schutzmaßnahmen durch die Veranstalter von coronakritischen Versammlungen getroffen werden können, die gleich effektiv, aber weniger eingriffsintensiv sind als eine Veranstaltung oder Versammlung gleich welcher Teilnehmerzahl nicht durchzuführen. Dafür sprechen nachdrücklich die hohen Risikofaktoren einer unüberschaubaren Vielzahl von Personen wie vor allem das bisherige Verhalten der überregional angereisten Anhänger der Querdenken-Bewegung, Dauer, Anzahl und Intensität der Kontaktmöglichkeiten sowie die nicht gewährleistete Nachverfolgbarkeit der Kontaktpersonen des infektiösen Versammlungsteilnehmers, weil dieser in Bezug auf seinen Nebenmann meist weder weiß, woher dieser stammt, geschweige diesen namentlich kennt.

Die präventive Untersagung nicht rechtzeitig bis zum 1. April 2021, 23:59 Uhr, schriftlich angezeigter Versammlungen im Stadtgebiet der Landeshauptstadt Dresden stellt sich, auch gemessen am hohen Stellenwert des Grundrechts auf Versammlungs- und Meinungsfreiheit, als ermessengerecht und verhältnismäßig dar.

Dass durch das vorliegende Verbot auch Nichtstörer beeinträchtigt sein können, ist ausnahmsweise hinzunehmen aufgrund der gegenwärtigen erheblichen Gefahr für wichtige Rechtsgüter, nämlich die Gesundheit der Bevölkerung. Ein ausschließliches Vorgehen gegenüber bereits erfolgende Versammlungen, deren Teilnehmende sich nicht an die infektionsschutzrechtlichen Vorgaben halten, ist nicht geeignet, den aufgezeigten Gefahren wirksam zu begegnen, da sich in diesem Fall die Infektionsgefahren bereits verwirklicht haben und durch die unter Anwendung unmittelbaren Zwangs agierenden Polizeibeamten sich einer wesentlich höheren Infektionsgefahr aussetzen würden. Es besteht zudem die Gefahr, dass unbeteiligte Dritte in solch eine Versammlung geraten würden. Zudem sind Ausnahmeentscheidungen gemäß der Tenorziffer 1. im Einzelfall durch die Versammlungsbehörde oder den Polizeivollzugsdienst möglich, sofern Infektionsgefahren offenkundig ausgeschlossen sind.

2. Verhältnismäßigkeit

Das Verbot ist auch verhältnismäßig. Es ist geeignet, die zuvor aufgezeigten Gefahren für die öffentliche Sicherheit zu mindern und damit insbesondere einer Überlastung des Gesundheitssystems entgegenzuwirken.

Zweck der Anordnung ist es, angesichts des Verbots der ursprünglichen Versammlung jegliche Ersatz-Demonstrationen Dritter der Querdenker-Szene unter Umgehung der Anzeigepflicht und dem Deckmantel einer „Spontanversammlung“ bereits im Ansatz zu unterbinden und die Anreise von Anhängern der Querdenken-Szene soweit wie möglich zu reduzieren, indem sich Dresden als Reiseziel von vornherein als möglichst unattraktiv darstellt. Nur ein Einzelverbot, verknüpft mit dem Verbot aller Ersatzversammlungen, wäre insoweit nicht ausreichend, weil eine Differenzierung zwischen möglicher und untersagter Versammlung vor Ort nicht möglich ist.

Insoweit ist die Anordnung geeignet, erforderlich und angemessen, auch sofern hierdurch nicht der Querdenker-Szene zugehörige Personen mitbetroffen werden sollten, von denen im Rahmen einer spontanen Versammlung die oben geschilderte Gefahr für die öffentliche Sicherheit im Sinne einer Infektionsgefahr nicht ausgehen würde, die mithin im gefahrenabwehrrechtlichen Sinn nicht verantwortlich sind.

Die Maßnahme ist geeignet, die Gefahr für die betroffenen Rechtsgüter zu vermeiden bzw. einzuschränken. Besteht von vornherein Klarheit, dass jegliche nicht rechtzeitig angezeigte Versammlung der Querdenker-Szene untersagt ist, ist davon auszugehen, dass eine Anzahl sog. Corona-Leugner von einer Anreise trotz Verbots der Ursprungsversammlung bzw. vom Versuch der Durchführung von Ersatzveranstaltungen unter dem Deckmantel einer Spontanversammlung absehen werden. Insoweit ist das Mittel geeignet, die Entstehung von mit einem Super-Spreader-Event verbundenen hohen Infektionsgefahren zu verhindern bzw. zumindest zu reduzieren.

Die Einschränkung des Versammlungsrechtes in Tenorpunkt 1 ist auch erforderlich. Eine Beschränkung allein auf die Untersagung entsprechender Querdenker-Versammlungen ist nicht gleichermaßen geeignet, die mit derartigen Versammlungen einhergehenden Infektionsgefahren zu unterbinden und ginge ins Leere, weil vor Ort vor dem Hintergrund des zu erwartenden gesamtstädtischen Versammlungsgeschehens selbst unter Hinzuziehung von Vertretern des Gesundheitsamtes keine hinreichende Bewertung der mit der konkreten kurzfristigen Versammlung voraussichtlich verbundenen Gefahren möglich sein wird. Diese bedarf einer vorherigen Prüfung durch die Versammlungsbehörde gegebenenfalls im Rückgriff auf polizeiliche Informationen und Einschätzungen des Gesundheitsamtes. Diese Prüfung, insbesondere der jeweiligen Intention der Versammlung und die Zuverlässigkeit und Durchsetzungsfähigkeit der Versammlungsleitung, kann nur durch die vorherige Anzeige bis 1. April 2021, 20:00 Uhr in Zusammenarbeit mit der Polizei und dem Gesundheitsamt sichergestellt werden. Sie stellt unter Wahrung der Rechte aller Beteiligten das mildeste Mittel zur Zweckerreichung dar.

Auch ein anderes, gleichwirksames Mittel, hohe Infektionsgefahren durch Versammlungen der Querdenker-Szene bereits im Ansatz zu unterbinden, ist nicht ersichtlich. Insbesondere stellt sich eine Begrenzung der Teilnehmerzahl wegen der einerseits nicht vorhandenen Mitwirkungsbereitschaft bezüglich der AHA-Regeln vor dem Hintergrund der exponentiellen Verbreitung des Virus und andererseits der aus tatsächlichen Gründen nicht nachhaltig kontrollierbaren Anreise nicht als geeignetes Mittel dar.

Das Ergreifen milderer Maßnahmen, wozu die Behörde durch Art. 8 Grundgesetz und den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz grundsätzlich gehalten ist (etwa durch die Erteilung geeigneter Beschränkungen oder infektionsschutzrechtlicher Auflagen), ist der Behörde insbesondere aufgrund der fehlenden Kooperation im Vorfeld nicht möglich, da der Behörde die hierfür erforderlichen Ansatzpunkte vorenthalten wurden (vgl. OVG Thüringen, Beschluss vom 12. April 2002; Az.: 3 EO 261/02). Insbesondere ist für die Versammlungs- und insbesondere Gesundheitsbehörde ohne jegliche Kooperation und ohne jegliche Anhaltspunkte zur Person des Anmelders, der Teilnehmerzahl und zu mitgeführten Kundgebungsmitteln kein milderes Mittel erkennbar, Ersatzveranstaltungen Dritter der Querdenken-Szene zu unterbinden, da dafür notwendige Erkenntnisse fehlen. Umso mehr ist es den Behörden unmöglich, sich auf alle möglichen Szenarien vorzubereiten.

Als milderes Mittel käme theoretisch eine Beschränkung der Versammlung vor Ort in Betracht. Dies bindet jedoch zum einen im großen Umfang Polizeikräfte. Die Ordnungsbehörden sind aber nicht dazu verpflichtet, Polizeikräfte ohne Rücksicht auf sonstige Sicherheitsinteresse in unbegrenztem Umfang bereitzuhalten (BVerfG; Az.: 1 BvQ 14/06). Zum anderen hat sich zu diesem Zeitpunkt die Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung – insbesondere Leib und Leben der potentiellen Versammlungsteilnehmer, der eingesetzten Polizeibeamten und unbeteiligter Dritter – bereits realisiert, da Verstöße gegen Abstands- und Maskengebot gegeben sind. Eine Beschränkung der Versammlung würde zudem die Reisebewegungen nicht minimieren, da die Anreisenden nicht wissen können, ob sie an der Versammlung teilnehmen können. Sind diese erst in der Stadt, entstehen Ansammlungen, insbesondere um die Versammlungen herum, welche infektionsschutzrechtlich nicht zulässig sind. Insbesondere eine Auflösung der Versammlung ist nicht gleichermaßen geeignet, weil die Teilnehmer der Querdenken-Szene trotz der Auflösung regelmäßig weiter am Ort verharren und diese ohne Anwendung unmittelbaren Zwangs nicht durchgesetzt werden kann, was für die Dauer der Maßnahme auch die Infektionsgefahr andauern lässt und die eingesetzten polizeiliche Kräfte

selbst einer Infektionsgefahr aussetzt bzw. – auf die Distanz mittels Wasserwerfer – entweder (als Beregnung) keine oder kaum Wirkung entfaltet oder sich (als zielgerichteter starker Sprühstrahl) angesichts der zu erwartenden Durchmischung der Versammlungsteilnehmer mit besonders schutzbedürftigen Personengruppen wie Kinder und Lebensältere, als unverhältnismäßig erweist. Vor diesem Hintergrund kann eine Auflösung nicht die gleiche Wirkung entfalten wie ein Versammlungsverbot mittels Allgemeinverfügung unter der Prämisse einer fehlenden zeitgerechten Anzeige.

Bei dem möglichen räumlichen Ausdehnungsbereich auf das gesamte Stadtgebiet kann den unmittelbaren Gefährdungen der öffentlichen Sicherheit nur durch die in Ziffer 1 tenorierte Einschränkung wirksam begegnet werden. Um den Eingriff durch das Versammlungsverbot so gering wie möglich zu halten, wurden nur die im Tenor beschriebenen, nicht rechtzeitig angezeigten Versammlungen verboten. Im speziellen Fall ist die Strategie von der Querdenken-Bewegung gerade auf die unbedingte Durchführung ihres Anliegens bzw. deren unbedingte Präsenz angelegt; selbst gerichtlich bestätigte Versammlungsverbote wurden in der Vergangenheit ignoriert. Damit käme es zu einer Zersplitterung polizeilicher Kräfte im Raum, die die Erfüllung des polizeilichen Auftrages zur Abwendung von Gefahren für die öffentliche Sicherheit, insbesondere der Einhaltung infektionsschützender Maßgaben, unmöglich macht. Der mit spontanen Versammlungen einhergehende Unberechenbarkeit kann nur begegnet werden, in dem ungemeldete Versammlungen untersagt werden und entsprechende spontane Initiativen von vornherein auf Grundlage dieser Allgemeinverfügung unterbunden und gegebenenfalls unverzüglich gehandelt werden können.

Ferner ist die Anordnung auch angemessen und damit verhältnismäßig im engeren Sinn. Aus den oben genannten Ausführungen ergibt sich, dass im Rahmen einer Rechtsgüterabwägung bei Vorliegen einer unangemeldeten Versammlung trotz des hohen Stellenwerts des hierdurch betroffenen Grundrechts auf Versammlungs- und Meinungsfreiheit seitens der potentiellen Veranstalter und Teilnehmer einer Querdenken-Versammlung vorliegend aufgrund der schwerwiegenden betroffenen Rechtsgüter Dritter auf Unversehrtheit ihrer Gesundheit letztere höher zu stellen sind als das Versammlungsrecht eines Veranstalters, welcher mit hoher Wahrscheinlichkeit unter Missachtung der Corona-Regularien eine Versammlung abhalten möchte. In die Betrachtung eingezogen wurden dabei auch Gesundheitsgefahren, welche auch von erwarteten Konfrontationen zwischen Befürwortern und Gegnern bzgl. der Pandemie ausgehen, die wiederum körper- und kontaktnahe Aktivitäten der Einsatzbeamten erfordern und somit auch für diese aus Sicht des Infektionsschutzes höchst bedenklich sind.

Sofern durch die Anordnung Personen in ihrem Grundrecht auf Versammlungsfreiheit mitbetroffen sind, die nicht für die o. g. Gefahr verantwortlich zeichnen, stellt sich dies nach Abwägung der betroffenen Rechte ebenfalls als verhältnismäßig dar. Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit bleibt im Übrigen dadurch gewahrt, dass die Untersagung auf einen Tag beschränkt ist und dass selbst an diesem Tag Ausnahmen im Einzelfall möglich bleiben, sofern sich diese offenkundig als unproblematisch in infektiologischer Sicht darstellen.

In Ansehung der in § 17 des Sächsischen Polizeibehördengesetzes (SächsPBG) festgeschriebenen Grundsätze für die Inanspruchnahme nicht verantwortlicher Personen liegen die Maßgaben, wonach sich versammlungsrechtliche Verfügungen höchst ausnahmsweise auch gegen diese richten können, vor:

So dient die Maßnahme erstens der Abwehr einer gegenwärtig bestehenden Gesundheitsgefahr vor dem Hintergrund der aktuellen infektiologischen Situation, § 17 Abs. 1 Nr. 1 SächsPBG.

Zweitens sind die aktuellen Gefahren für die Gesundheit von Menschen aber auch die Betriebsfähigkeit der Krankenhäuser nicht gänzlich durch Maßnahmen gegen die für die Gefahr verantwortlichen Anhänger der Querdenken-Szene abzuwenden, weil hinsichtlich des Aufrufes aus der Querdenker-Szene die Anreise weiterer Anhänger der Szene und deren Versuche, Versammlungen abzuhalten, mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit zu erwarten sind.

Die aufgezeigten Gefahren der öffentlichen Sicherheit können nicht auf andere Weise als dem Versammlungsverbot hinsichtlich nicht angezeigter Versammlungen abgewehrt und die Störung auf andere Weise nicht beseitigt werden, § 17 Abs. 1 Nr. 2 SächsPBG.

Drittens kann die Versammlungs- sowie Gesundheitsbehörde die mit der Bildung sogenannter spontaner Versammlungen der Querdenker-Szene verbundene Infektionsgefahr nicht selbst mittels eigener Kräfte oder Kräfte Dritter, namentlich der Polizei abwehren, § 17 Abs. 1 Nr. 3 SächsPBG. Ungeachtet der Tatsache, dass sich die Einsatzkräfte zeitlich und räumlich konzentrieren müssen, um handlungsfähig bleiben zu können und weitere Versammlungen der Querdenken-Szene nicht zugehöriger Personen bereits aufgrund der nicht auszuschließenden Konfrontationen zwischen den Befürwortern und Gegnern der staatlichen Schutzmaßnahmen gegen den Corona-Virus, auch einer polizeilichen Betreuung bedürfen, wird es, wie oben ausgeführt, nicht möglich sein, im Rahmen der angeforderten Vollzugshilfe der Polizeidirektion, die mit einer Vielzahl spontaner Querdenken-Versammlungen entstehende Infektionsgefahr so zu beherrschen, dass Infektionsketten nicht in Gang gesetzt werden. Dabei wäre es eben aus den oben bereits genannten Gründen verfehlt, den Versuch zu unternehmen, die Wahrscheinlichkeit der Erreichung des obersten Ziels des Einsatzes der Kräfte, nämlich die möglichst weitgehende Verhinderung von Infektionsgefahren, an der Anzahl der eingesetzten Polizeikräfte zu messen. Die mit der Bildung spontaner Versammlungen der Querdenken-Szene verbundene Infektionsgefahr erweist sich unabhängig von der Anzahl der eingesetzten Polizeikräfte als nicht zu unterbinden, weil die für die Zerstreuung mangels Mitwirkung der Betroffenen notwendigen polizeilichen Mittel stets einen Zeiteinsatz bedürfen, der die infektiologisch noch vertretbaren 15 Minuten für einen Kontakt deutlich sprengt. Aus diesem Grund ist die coronakonforme Durchführung von Versammlungen maßgeblich auf die Einsicht und Vernunft der sich Versammelnden bezüglich der AHA-Regeln angewiesen, die innerhalb der Querdenker-Szene aber gerade nicht vorhanden ist.

Schließlich können viertens die Nichtverantwortlichen auch ohne erhebliche eigene Gefährdung und Verletzung höherwertiger Pflichten in Anspruch genommen werden, § 17 Abs. 1 Nr. 4 SächsPBG. Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit bleibt wie dargelegt dadurch gewahrt, dass die Untersagung auf einen Tag beschränkt ist und dass selbst an diesem Tag Ausnahmen im Einzelfall möglich bleiben.

Im Übrigen sind Versammlungen nicht der Querdenken-Szene zugehöriger Personen durch die Verfügung nicht völlig ausgeschlossen. Mit Bekanntmachung dieser Allgemeinverfügung besteht mithin noch ein ausreichendes Zeitfenster, welches sicherstellt, dass weitere friedliche Versammlungen unter Berücksichtigung des den Schutz zentraler Rechtsgüter wie Leben, Gesundheit nicht von dieser Allgemeinverfügung betroffen sind. Aufgrund der zeitlichen Beschränkung der Allgemeinverfügung ist die Durchführung von Eil- und Spontanversammlungen alternativ außerhalb des benannten Zeitraums möglich. Im Übrigen wird etwaigen Versammlungen, die sich aus tatsächlich spontanen Gründen bilden, durch die unter Ziffer 1 tenorierten möglichen Ausnahmeentscheidungen genüge getan werden, sofern sich diese offenkundig als unproblematisch in infektiologischer Sicht darstellen. Folglich ist das Versammlungsverbot auch insoweit angemessen und damit verhältnismäßig.

Durch die mithin enge zeitliche Beschränkung steht die Maßnahme - auch in Ansehung der grundlegenden Bedeutung der Versammlungsfreiheit für das demokratische und freiheitliche Gemeinwesen - insgesamt nicht außer Verhältnis zu den zu bekämpfenden Gefahren und dem Beitrag, den das Verbot zur Gefahrenabwehr beizutragen vermag. Es ist zudem beschränkt auf die Durchführung nicht rechtzeitig angemeldeter Versammlungen.

III.

Gemäß §§ 28 Abs. 3, 16 Abs. 8 IfSG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen Maßnahmen nach §§ 28 Abs. 1 bis 2, 28 a Abs. 1 IfSG keine aufschiebende Wirkung, sofern es um Beschränkungen aus infektionsschutzrechtlichen Gründen geht.

Für die Maßgaben, die nicht aus infektionsschutzrechtlichen Gründen erfolgen, sondern auf der Grundlage des Versammlungsgesetzes, ist die Anordnung der sofortigen Vollziehung gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO im überwiegenden öffentlichen Interesse erforderlich. Das öffentliche Vollzugsinteresse ist dann gegeben, wenn die Vollziehung nicht ohne schwerwiegende Beeinträchtigung des öffentlichen Interesses aufgeschoben werden kann. Ohne die Anordnung der sofortigen Vollziehung hätte ein erhobener Widerspruch aufschiebende Wirkung. Das bedeutet, die von einem Widerspruch ausgehende aufschiebende Wirkung würde eine Nichtbeachtung der getroffenen Anordnung ermöglichen. Dies hätte zur Folge, dass bis zu einer Entscheidung im Hauptsacheverfahren die Versammlung am 3. April 2021 stattfinden könnte. Dies würde zu einer erheblichen Gefahr der Verwirklichung von massenhaften Verstößen gegen die Corona-Schutz-Verordnung führen und damit zu einer ersten Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung führen. Die Gemeinschaftsgüter Integrität der staatlichen Rechtsordnung, Bestand und Funktionsfähigkeit des Staates und seiner Einrichtungen sowie der Gesundheitsschutz der Bevölkerung sind besonders zu schützende Rechtsgüter und höher zu bewerten als das Interesse an der Durchführung der Versammlung. Die behördliche Vollziehungsanordnung entfaltet keine über die gesetzliche Vollziehungsanordnung hinausgehenden Wirkungen.

Widerspruch und Anfechtungsklage haben somit keine aufschiebende Wirkung.

IV.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Landeshauptstadt Dresden zu erheben. Der Hauptsitz befindet sich im Rathaus, Dr.-Külz-Ring 19, 01067 Dresden.



Lübs
Amtsleiter